

**Satzung**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Megesheim**  
**vom 30.03.2012**  
**(Friedhofssatzung)**

incl. der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2017

Die Gemeinde **Megesheim** erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 7, 8 und 9 des Bestattungsgesetzes folgende vom Gemeinderat am 26.03.2012 beschlossene

**Satzung**

**Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Eigentum und Zweckbestimmung
  - § 2 Verwaltung der Bestattungseinrichtungen
- II. Bestattungsvorschriften
  - § 3 Benutzungsrecht
  - § 4 Benutzungszwang
  - § 5 Bestattungen
  - § 6 Ruhefristen
- III. Grabstätten
  - § 7 Eigentum an den Grabstätten
  - § 8 Gräberarten
  - § 9 Anlegung der Grabstätten
  - § 10 Belegung der Grabstätten
  - § 11 Grabnutzungsrecht
  - § 12 Dauer des Grabnutzungsrechts
  - § 13 Grabpflege
  - § 14 Grabdenkmäler
- IV. Gestaltungsvorschriften
  - § 15 Art und Beschaffenheit der Grabdenkmäler
  - § 16 Grabstättengestaltung
- V. Ordnungsvorschriften
  - § 17 Öffnungszeiten
  - § 18 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 19 Arbeiten im Friedhof
- VI. Schlussvorschriften
  - § 20 Haftung
  - § 21 Gebühren
  - § 22 Anordnungen für den Einzelfall
  - § 23 Ordnungswidrigkeiten
  - § 24 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Eigentum und Zweckbestimmung**

- (1) Der Friedhof auf dem Grundstück Fl.Nr. 1906/3 Gemarkung Megesheim ist Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Luzia und St. Ottilia, Megesheim.
- (2) Das Leichenhaus auf dem zum Friedhof gehörenden Grundstück Fl.Nr. 1906/3 Gemarkung Megesheim und dem Grundstück Fl.Nr. 1906/2 Gemarkung Megesheim ist Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die in Abs. 1 und 2 genannten öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

### **§ 2**

#### **Verwaltung der Bestattungseinrichtungen**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Bestattungseinrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde und der Kirchenstiftung stehen, obliegt der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ihre Pflichten durch Vertrag einem Dritten ganz oder teilweise übertragen.
- (3) Die Gemeinde legt einen Friedhofsplan an. Der Friedhof ist in 4 Abteilungen gegliedert, die mit römischen Ziffern bezeichnet sind. Die Abteilungen I und III liegen westlich, die Abteilungen II und IV östlich des Mittelgangs. Die Abteilungen I und II liegen nördlich der Abteilungen III bzw. IV.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Die Bestattungseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung stehen für die Bestattung aller im Gemeindegebiet verstorbenen Personen und aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, zur Verfügung.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen. Mitglieder der Familie des Nutzungsberechtigten sind sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner, seine Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Wie ein Mitglied der Familie ist auch der Lebensgefährte eines unverheirateten Nutzungsberechtigten zu behandeln. Mit Zustimmung der Gemeinde kann auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzungsberechtigten auch eine sonstige Person im Familiengrab bestattet werden.

### **§ 4 Benutzungszwang für einzelne Leistungen**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen angeordnet:
  1. die Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen,
  2. das Befördern des Sarges innerhalb der Friedhöfe,
  3. das Beisetzen der Särge und Urnen,
  4. Das Ausheben und Zufüllen des Grabes sowie das Aufschütten des Grabhügels,
  5. die Ausgrabung und Umbettungen.

Nrn. 2 bis 5 gelten nicht, sofern eine Überführung nach auswärts veranlasst ist.

(2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das beauftragte Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.

(3) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung ins gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## § 5 Bestattung

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung darf nur von geeignetem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Bestattung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 01.03.2001 vorliegen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Pfarrämtern und unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht. Der Sarg wird rechtzeitig vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

(3) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

(4) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt in den in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gräbern. Ausnahmsweise können Aschenurnen mit Genehmigung der Gemeinde auch in Gräbern, die nicht Urnengräber sind, beigesetzt werden. In diesem Fall wird die Ruhefrist (§ 6) auf die für Urnenbestattungen geltende Ruhefrist verlängert, soweit die noch bestehende Ruhefrist im Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nicht über die für Urnenbestattungen geltende Ruhefrist (§ 6 Abs. 1 Satz 2) hinausreicht.

## § 6 Ruhefristen

(1) <sup>1</sup>Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdbestattung (§ 5 Abs. 1 Satz 1) in Einzel- oder Familiengräbern 25 Jahre. <sup>2</sup>Bei Erdbestattung von Kindern bis zu 6 Jahren und bei der Beisetzung von Aschenurnen beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

(2) Bei allen Gräberarten mit Tieferlegung (§ 8 Abs. 6) kann eine weitere Beisetzung während der Ruhefrist im gleichen Grabteil erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Fall ab der zweiten Belegung auf die in Abs. 1 genannte Dauer zu verlängern.

(3) Leichenausgrabungen und Umbettungen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde und der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) zulässig und von entsprechendem Fachpersonal durchzuführen. Angehörige und sonstige Personen dürfen bei der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

### III. Grabstätten

#### § 7 Eigentum an den Grabstätten

Alle Grabstätten verbleiben im Eigentum des in § 1 Abs. 1 genannten Eigentümers des Friedhofsgrundstücks.

#### § 8 Gräberarten

(1) Die Gräber werden eingeteilt in:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber (Doppelgräber)
3. Kindergräber
4. Urnengräber

(2) Einzelgräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle mit einer Länge von 2,00 m, einer Breite von 0,80 m und einer Tiefe von 2,50 m. Sie sind nur in der nördlichen Reihe der Abteilung II und in der hinteren (östlichen) Reihe der Abteilung II sowie in der hinteren Reihe der Abteilung IV zulässig.

(3) Familiengräber sind Grabstätten mit zwei Grabstellen mit einer Länge von 2,00 m, einer Breite von 1,80 m und einer Tiefe von 2,50 m.

(4) Kindergräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle mit einer Länge von 2,00 m, einer Breite von 0,80 m und einer Tiefe von 2,30 m, die für die Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren bestimmt sind. Im Übrigen gelten für Kindergräber die Vorschriften über Einzelgräber sinngemäß. Kindergräber sind nur in Abteilung IV in der hinteren (östlichen) Reihe zulässig.

(5) Urnengräber sind Grabstätten mit einer Grabstelle mit einer Länge von 2,00 m, einer Breite von 0,80 m und einer Tiefe von 0,70 m, die für die Beisetzung von Aschurnen bestimmt sind. Sie sind nur in der nördlichen Reihe der Abteilung II und in der hinteren (östlichen) Reihe der Abteilung II sowie in der hinteren (östlichen) Reihe der Abteilung IV zulässig.

(6) <sup>1</sup>Für Einzelgräber (Abs. 1 Nr. 1) und Familiengräber (Abs. 1 Nr. 2) ist die Tieferlegung vorgesehen, d.h. in einer Grabstelle werden zwei Leichen übereinander beigesetzt. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. <sup>3</sup>Die Erdschicht über dem Sargdeckel der zuletzt bestatteten Leiche muss mindestens 0,90 m - gemessen bis zum Friedhofs-niveau (nicht Grabhügel) - betragen. <sup>4</sup>Bei Urnengräbern muss die Überdeckung mindestens 0,40 m betragen.

#### § 9 Anlegung der Grabstätten

(1) Die Tiefe eines Einzel- oder Familiengrabes (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2) ist – außer in den Fällen des § 8 Abs. 6 Satz 2 – so zu bemessen, dass zwei Leichen in einer Grabstelle beigesetzt werden können.

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 0,40 m. Die einzelnen Grabstätten werden durch einen von der Gemeinde zu verlegenden Plattenweg voneinander getrennt.

(3) Die Anlegung der Grabstätten erfolgt nach einem Friedhofsplan.

(4) Neu anzulegende Grabstätten sind - mit Ausnahme der Seite auf der das Grabdenkmal aufgestellt wird - mit 0,40 m breiten Betonplatten einzufassen. Die Einfassungen werden von der Gemeinde erstellt.

## § 10 Belegung der Grabstätten

(1) Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt. Soweit Grabstätten im belegten Friedhofsteil frei geworden sind, kann unter diesen von den Hinterbliebenen gewählt werden. Im Übrigen wird die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(2) Bei Familiengräbern wird zuerst stets die nördliche Grabstelle (zur Kapelle hin) belegt und zwar in einer solchen Tiefe, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,50 m unter dem Geländeneiveau des Friedhofs (nicht des Grabhügels) liegt. Danach wird die südliche Grabstelle durch Tieferlegung belegt. Bei Beerdigung einer Leiche ohne Tieferlegung - weil die Tieferlegung bereits erfolgte und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist - ist ebenfalls zuerst die nördliche Grabstelle zu belegen. Ist bei einer Tieferlegung die Ruhefrist abgelaufen und eine zweite Leiche in der Grabstelle noch nicht beigesetzt, so darf erneut eine Tieferlegung erfolgen.

(3) In einem Einzel-, Familien oder Urnengrab dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie ohne Tieferlegung beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen pro Grabstelle. In einem Kindergrab ist die Beisetzung einer zusätzlichen Urne nicht zulässig.

(4) In einem Einzel- oder Familiengrab dürfen auch Kinder unter 6 Jahren beigesetzt werden.

(5) Die Belegung der Gräber ist in einem Friedhofsplan nachzuweisen. Aus dem Friedhofsplan und den ergänzenden Unterlagen müssen sich mindestens die erstmalige Belegung und der Ablauf der Ruhefrist ergeben.

## § 11 Grabnutzungsrecht

(1) Bei allen Grabstätten wird das Grabnutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür in der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde festgelegten Gebühr erworben. Das Grabnutzungsrecht wird jeweils nur einer Person eingeräumt. Diese Person ist Nutzungsberechtigter.

(2) Die Übertragung des Grabnutzungsrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

(3) Nach dem Tode eines Nutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung oder sonstigen rechtsgültigen Verfügung (z.B. Übergabevertrag) ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.

(4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen in der dort enthaltenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.

(5) Das Grabnutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(6) Bei Entzug des Grabnutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 12

### Dauer des Grabnutzungsrechts

(1) Der Beginn des Grabnutzungsrechts wird ab dem Zeitpunkt der Belegung gerechnet.

(2) Die Dauer des Grabnutzungsrechts richtet sich grundsätzlich nach der Ruhefrist (§ 6 Abs. 1). Das Grabnutzungsrecht verlängert sich bei Wiederbelegung bis zum Ablauf der Ruhefrist; entsprechende Gebühren sind nachzuentrichten.

(3) Das Grabnutzungsrecht (§ 11) kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen erneute Zahlung der Grabgebühren in der Regel um die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. In Ausnahmefällen kann das Grabnutzungsrecht auch nur um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist vor Ablauf des Grabnutzungsrechts zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung des Grabnutzungsrechts besteht nicht.

(4) Beantragen mehrere Beteiligte die Verlängerung des Benutzungsrechts zu ihren Gunsten, so entscheidet die Gemeinde darüber, wer es erhält; in der Regel bleibt der zuletzt Nutzungsberechtigte weiterhin Nutzungsberechtigter, wenn auch er die Verlängerung beantragt.

(5) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch Benachrichtigung des zuletzt Nutzungsberechtigten hingewiesen werden. Ist der letzte Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt für die Dauer von 6 Wochen öffentliche Bekanntmachung nach der jeweils geltenden Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstätte, in der Urnen beigesetzt sind, kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die Gemeinde ist berechtigt, die aus einer Grabstätte entnommenen Aschenbehälter in würdiger Weise an der von ihr bestimmten Stelle im Friedhof der Erde zu übergeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Erdbestattungen auch für Urnengräber.

(7) Wird innerhalb der Benutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, erfolgt keine Gebührenrück-erstattung.

## § 13

### Grabpflege

Die Gräber sind von dem Nutzungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Dritten zu bepflanzen und würdig zu gestalten sowie in diesem Zustand zu erhalten (§ 16). Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, kann die Gemeinde die Gräber einebnen und einsäen lassen.

## § 14

### Grabdenkmäler

(1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Herunterfallen von Teilen des Grabdenkmals verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung zur Behebung der Mängel auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er den ordnungsgemäßen Zustand nicht innerhalb der gestellten Frist wieder herstellt.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Grabnutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Entfernt die Gemeinde das Grabdenkmal so kann sie hierfür Gebühren erheben.

#### IV. Gestaltungsvorschriften

##### § 15

##### Art und Beschaffenheit der Grabdenkmäler

(1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie dürfen in ihrer Form, Farbe und Bearbeitung nicht verunstaltend wirken. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

(2) Jedes Denkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Es ist nach den allgemein gültigen Regeln auf den von der Gemeinde vorbereiteten Fundamenten so zu befestigen, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Soweit an einem Grab noch kein Fundament vorhanden ist, muss bei der nächsten Belegung, für die das Denkmal entfernt wird, ein solches errichtet werden.

(3) Es dürfen nur stehende Grabsteine verwendet werden. Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 m und 0,25 m. Folgende Mindest- und Höchstmaße dürfen nicht unter- bzw. überschritten werden:

	Mindestmaße		Höchstmaße	
	Höhe	Breite	Höhe	Breite
1. für Einzel- und Kindergräber:	1,10 m	0,55 m	1,25 m	0,65 m
2. für Familiengräber:				
in Abteilung III und IV und				
in Abteilung I und II, vordere Reihe	1,00 m	1,10 m	1,25 m	1,30 m
in Abteilung I und II, hintere Reihen	gemessen in der Mitte des Grabsteins			
	1,00 m	1,10 m	1,50 m	1,30 m
	gemessen links/rechts			
	0,90 m	1,00 m	1,20 m	1,30 m
3. für Urnengräber	0,60 m	0,40 m	1,25 m	0,65 m

(4) Für andere Grabdenkmale als Grabsteine gelten die in Absatz 3 Satz 2 genannten Maße.

(5) Nicht gestattet sind

1. in allen Abteilungen

a) Inschriften und Motive, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen

b) Grabdenkmäler aus Glas, Porzellan, Emaille, Mauerwerk, Gips oder Kunststoff

2. in den Abteilungen III und IV

a) Nachbildungen von Felsen oder Grotten

b) Schmiedeeiserne oder hölzerne Grabkreuze

(6) Soweit ein Grabdenkmal, das vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurde, den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, kann dieses Grabdenkmal auf dem Friedhof verbleiben bis es durch ein neues Grabdenkmal ersetzt wird.

## § 16 Grabstättengestaltung

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Grabhügel dürfen nicht über 15 cm hoch sein. Stehende Grabumrandungen sind zulässig. Die Grabumrandung darf folgende Höhe nicht überschreiten

1. in den Abteilungen I und II: 0,15 m
2. in den Abteilungen III und IV: 0,10 m.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Bepflanzung darf grundsätzlich nicht höher als ein Meter sein und die Höhe des Grabdenkmals nicht überschreiten. Außerdem darf die Bepflanzung nicht über die Grabränder überstehen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher oder der Bepflanzung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, auf Kosten des Nutzungsberechtigten anordnen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung nach Abs. 1 und 2 zu gestalten. Die Grabstättengestaltung ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. bis zum Ende des Grabnutzungsrechts fortzuführen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen usw. ist nicht gestattet.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der jeweils Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verpflichtete die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abräumt.

## V. Ordnungsvorschriften

### § 17 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der von der Gemeinde festgesetzten und am Friedhofseingang bekanntgegebenen Zeit für den allgemeinen Besuch geöffnet. Er darf nur während dieser Zeit betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 18 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.



(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

(3) Im Friedhof ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Gemeinde erteilt wurde, z.B. für Arbeitsfahrzeuge der Gärtner und Steinmetze. Das Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Versehrtenfahrzeuge.
- b) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen;
- c) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen;
- d) das Mitbringen von Hunden und Laufenlassen von Haustieren aller Art;
- e) das Verteilen von Druckschriften aller Art;
- f) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- g) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen oder Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen;
- h) Unrat außerhalb der vorgesehenen Plätze abzulagern;
- i) das Betreten von Anlagen und Einfassungen und Grabhügeln;
- j) Gefäße, Werkzeuge, Gießkannen u.ä. an den Gräbern und in Hecken abzustellen und aufzubewahren;
- k) die Ausführung gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde. Eine Genehmigung für die rein gärtnerischen Anpflanzungen der Gräber ist nicht erforderlich.

## § 19 Arbeiten im Friedhof

(1) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.

(2) Mit dem Einfüllen eines Grabes darf erst begonnen werden, wenn die Trauergäste den Friedhof verlassen haben.

(3) Bildhauer und Steinmetze gelten als Gewerbetreibende im Sinn der folgenden Absätze und bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Eine im Bundesgebiet bereits erteilte Zulassung gilt auch für den Friedhof Megesheim, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine gesonderte Genehmigung rechtfertigen und somit eine erneute Antragstellung erforderlich machen.

(4) Gewerbetreibende erfüllen die Voraussetzungen für die Zulassung, wenn sie

- a) in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Der Gewerbetreibende erhält zusätzlich einen Berechtigungsnachweis. Die Zulassung kann auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

(6) Über eine beantragte Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Genehmigungsfiktion gemäß Art. 42 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) anzuwenden.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(9) Wer ohne Zulassung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Personal der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay. vom Friedhof verwiesen werden.

(10) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht mehr erfüllen oder trotz schriftlicher Mahnung mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

(11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben bei der Friedhofsverwaltung die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen und jeden Bediensteten, der auf dem Friedhof tätig werden soll, namentlich zu benennen. Sie erhalten für jeden Bediensteten einen Ausweis, der auf Verlangen des Friedhofspersonals vorzuweisen ist. Die Absätze 3, 5 und 6 finden für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem fünften Teil, Abschnitt I a (Art. 71 a bis 71 e) des BayVwVfG abgewickelt werden.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder deren Beauftragte entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 21 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 22 Anordnungen für den Einzelfall**

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

**§ 23**  
Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer insbesondere

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 4);
- b) gegen die Gestaltungsvorschriften für Grabmale verstößt (§ 15 Abs.1);
- c) nicht zugelassene Materialien für die Errichtung von Grabmalen (§ 15 Abs. 4);
- d) Grabdenkmäler ohne Gründung aufstellt (§ 15 Abs. 2);
- e) die Vorschriften über die Herstellung und Unterhaltung der Grabbeete zuwiderhandelt (§ 16 Abs. 1 bis 3);
- f) verwelkte Blumen und Kränze oder sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände nicht von den Gräbern entfernt (§ 16 Abs. 4);
- g) Leichenausgrabungen oder Umbettungen ohne die erforderlichen Genehmigungen vornimmt (§ 6 Abs. 3);
- h) die Ausmaße der Gräber nicht einhält (§ 8 Abs. 2 bis 5);
- i) die Öffnungszeiten für den Friedhof nicht beachtet (§ 17);
- j) gegen Verhaltensvorschriften auf dem Friedhof verstößt (§ 18);
- k) den Vorschriften für die Zulassung von Gewerbetreibenden und die Durchführung ihrer Arbeiten zuwiderhandelt (§ 19 Abs. 3).

**§ 24**  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 13.02.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.07.2010 außer Kraft.

Megesheim, 30.03.2012  
Gemeinde Megesheim

Karl Kolb  
1. Bürgermeister